



**Offenlegungsbericht
2018
AXA Bank AG**

Inhalt

1.	MOTIVATION UND ZIELE DER OFFENLEGUNG	2
2.	RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK	3
3.	ERKLÄRUNG ZUM ALLGEMEINEN RISIKOPROFIL	5
4.	ANWENDUNGSBEREICH	6
5.	EIGENMITTEL	6
6.	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	18
7.	ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	20
8.	ADRESSENAUSFALLRISIKEN	22
9.	INANSPRUCHNAHME VON NOMINIERTEN RATINGAGENTUREN (ECAI)	28
10.	KREDITRISIKOMINDERUNG	28
11.	BETEILIGUNGSPOSITIONEN DES ANLAGEBUCHS	31
12.	GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	31
13.	UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE	31
14.	MARKTRISIKO	34
15.	OPERATIONELLES RISIKO	34
16.	ZINSRISIKO IM ANLAGEBUCH	34
17.	UNTERNEHMENSFÜHRUNGSREGELN	35
18.	VERGÜTUNGSPOLITIK	39
19.	VERSCHULDUNGSQUOTE	42
20.	ANGEMESSENHEIT DER RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	46

1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Gemäß des Teil VIII der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) ist die AXA Bank AG verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

- Risikomanagementziele und -politik,
- Anwendungsbereich,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- Antizyklischer Kapitalpuffer,
- Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
- Marktpreisrisiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Operationelles Risiko,
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Unternehmensführungsregeln,
- Vergütungspolitik und
- Verschuldung.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die AXA Bank AG zum Berichtsstichtag 31.12.2018. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Internetseite des AXA Konzerns unter www.axa.de genutzt.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtliche geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die AXA Bank AG geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

2. Risikomanagementziele und -politik

Grundlagen

Als Bank ist es unser Kerngeschäft, kontrolliert Risiken entsprechend renditeorientierter Vorgaben einzugehen. Ein zentraler Erfolgsfaktor ist die Fähigkeit, die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Chancen und Risiken zu erkennen und zu nutzen. Auf Basis der Risikomessung und unter Berücksichtigung der normativen und ökonomischen Kapitalausstattung sollen geeignete Steuerungs- und Überwachungsprozesse die langfristig positive Entwicklung sicherstellen. Der Erfolg hängt somit wesentlich von der Fähigkeit ab, die eingegangenen Risiken wirksam zu erkennen, zu steuern und zu überwachen. Dies ist die Aufgabe des Risikomanagements.

Die Basis stellt die vom Vorstand aufgestellte und mit dem Aufsichtsrat abgestimmte Geschäfts- und Risikostrategie dar, die sich konsequent von der AXA Konzernstrategie ableitet. Hierbei wird seit dem Geschäftsstart der Bank ein konservativer Geschäftsansatz als oberstes Prinzip der Risikobegrenzung zugrunde gelegt.

Strategien und Verfahren der Steuerung

Die von der Geschäftsleitung festgelegte Strategie wird im Rahmen des Strategieprozesses jährlich, ggf. unterjährig anlassbezogen, überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Insbesondere werden die der Strategie zu Grunde liegenden Annahmen überprüft, ob sie nach wie vor aktuell und relevant sind. Die Geschäftsstrategie untergliedert sich dabei in mehrere Teilstrategien sowie eine daraus abgeleitete konsistente Risikostrategie.

Auf Basis der erarbeiteten strategischen Ziele identifizieren wir Handlungsfelder für die einzelnen Bereiche und leiten hieraus Maßnahmen zur Zielerreichung ab. Die Maßnahmen stecken die Eckpunkte für die operative Planung ab und sind in der Geschäftsstrategie beschrieben.

Insbesondere bei mehrjährigen Maßnahmen leiten wir kurzfristige Meilensteine ab, die wir einem regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich unterwerfen. Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden die Kapitalanforderungen aus den Eckwerten der operativen Planung abgeleitet, diese konkrete Planung soll die jederzeitige Einhaltung und Gewährleistung der Risikotragfähigkeit sicherstellen.

Die Risikostrategie legt den Fokus auf das ertragsorientierte Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung des ökonomischen und normativen Eigenkapitals, sowie der nachhaltigen Ertragskraft und der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Bank. Grundsatz ist ein konservativer Geschäftsansatz, unter dem ausschließlich standardisierte und risikoarme Bankgeschäfte mit privaten Kunden betrieben werden.

Bezüglich der Einführung neuer Produkte ist ein Produkteinführungsprozess etabliert, im Rahmen dessen das Risikomanagement und die Revision bei der Produktgenehmigung entscheidend mitwirken.

In der Risikostrategie sind als wesentliche Risiken die Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken im Anlagebuch, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken definiert.

Die wesentlichen Risiken werden durch Risikolimits im Rahmen der Risikotragfähigkeit gesteuert. Die Risikotragfähigkeit wird durch die Gegenüberstellung von Risikopotenzial und Risikodeckungsmasse nachgewiesen. Das Risikopotenzial wird auf Basis eines internen ökonomischen Ansatzes ermittelt. In Übereinstimmung mit dem von der BaFin veröffentlichten „Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ verwendet die AXA Bank für ihren internen ökonomischen Ansatz eine vollständige GuV / bilanzorientierte Sichtweise, die zwar von Bilanzgrößen ausgeht, dabei aber das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten und Reserven bereinigt und somit im Ergebnis einer wertorientierten Risikodeckungspotential-Ableitung nahekommt.

Die Risikosteuerung ist ein wesentlicher Teil des Risikocontrollingsystems bzw. der Gesamtbanksteuerung. Die konkrete Ausgestaltung der Risikosteuerung und die Beschreibung der erforderlichen, umfassenden Organisation der Regelungen befinden sich in den Arbeitsanweisungen und Stellenbeschreibungen.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung. Unsere Risikosteuerung zielt vielmehr auf eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung ab. Dabei beachten wir folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie nicht vertretbar sind
- Systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen
- Vermeidung von nicht gewollten Risikokonzentrationen,
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation, die Risikostrategie und das Risikotragfähigkeitskonzept, die Überwachung des Risikos aller Geschäfte sowie die Risikosteuerung. Der Bereich Risikomanagement ist auf operativer Ebene für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken zuständig.

Das Risikomanagement ist der Geschäftsleitung direkt unterstellt. Dem Risikomanagement steht ein uneingeschränktes Einsichts-, Auskunfts- und Zugangsrecht zu allen Bereichen des Unternehmens zu, die es zu kontrollieren hat. In der Aufbauorganisation besteht eine klare Funktionstrennung nach Markt- und Marktfolgetätigkeiten bis einschließlich der Geschäftsleitungsebene.

Darüber hinaus ist das Risikomanagement eine gemeinsame Aufgabe aller am Prozess beteiligten Mitarbeiter. Alle Beteiligten tragen Verantwortung für die Aktivitäten der Bank. Damit alle Mitarbeiter ihren verantwortungsvollen Aufgaben mit hoher Qualität gerecht werden, erfolgen planmäßige Schulungen und Qualifikationen aller Beteiligten.

Die AXA Bank AG verfügt unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie sonstiger einschlägiger Verlautbarungen der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden über von der Geschäftsleitung genehmigte Risikomanagementverfahren, welche vor dem Hintergrund von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der geschäfts- und risikostrategischen Ausrichtung angemessen ausgestaltet sind.

Diese Verfahren werden unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und konkretisierender Vorgaben der nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden ständig weiterentwickelt. Es werden sämtliche wesentlichen Risiken in die Risikomanagementverfahren einbezogen.

Das Management der geschäftsstrategischen Ausrichtung sowie der damit verbundenen Chancen erfolgt getrennt vom Risikomanagement durch den Bereich Strategische Planung.

Die geschäfts- und risikostrategische Ausrichtung sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind im Risikomanagement-Regelwerk dokumentiert, das unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen sowie spezifischer Organisationsanweisungen die Grundsätze des Risikomanagement-Systems festlegen.

Risikoberichterstattung

Aufgabe der Risikoberichterstattung ist es, den entsprechenden Adressaten einen umfassenden und aktuellen Überblick über alle wesentlichen Risiken und deren Abgleich mit den Risikolimiten zu verschaffen. Dabei werden auch die Ergebnisse der Stresstests sowie die den Stresstests zugrunde liegende Annahmen kommuniziert. Hierzu haben wir feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt.

Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei entweder im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung oder in Form einer ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Die regelmäßige Berichterstattung erfolgt monatlich bzw. vierteljährlich an Aufsichtsrat, Vorstand und Generalbevollmächtigte sowie weitere Fachverantwortliche. In der Berichterstattung werden die Ergebnisse des Risikocontrollings konsolidiert, die Risikoauslastung ermittelt und die Risikotragfähigkeit nachgewiesen.

Zusätzlich wurde ein Frühwarnsystem entwickelt, das aus Risikolimiten für die einzelnen Risikoarten besteht, von denen Frühwarnwerte und kritische Werte abgeleitet werden. Die Erreichung der Frühwarnwerte, kritischen Werte und Risikolimiten lösen Ad-hoc-Mitteilungen aus, die die Berichterstattung abrunden.

Im Rahmen dieser Berichterstattung schlägt das Risikomanagement gezielte Maßnahmen zur Risikosteuerung vor und dokumentiert deren Wirksamkeit.

Die Verfahren werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft. Ergänzende Informationen sind dem veröffentlichten Lagebericht zu entnehmen.

3. Erklärung zum allgemeinen Risikoprofil

(nach CRR Art. 435 Abs. 1 lit. f)

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Die regelmäßige Risikoinventur hat als wesentliche Risiken die Kreditrisiken, Counterparty Risiken, Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Spreadrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken identifiziert.

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergaben sich zum 31.12.2018 folgende Auslastungen:

Tabelle 1: Auslastung der Risikotragfähigkeit

Risikoart	Limit	Risiko
	TEUR	TEUR
Adressrisiko	21.000	13.703
- Kreditrisiko	18.000	12.599
- Counterparty Risiko	3.000	1.104
Marktpreisrisiko	13.000	7.385
- Zinsänderungsrisiko	6.000	2.732
- Spreadrisiko	7.000	4.653
Liquiditätsrisiko	8.000	3.243
- Strukturelle Liquiditätsrisiken	8.000	4.073
Operationelles Risiko (Abzugsbetrag)	4.000	4.073
Gesamt	46.000	28.404

Die Bank verwendet hierbei einen GuV / bilanzorientierten ökonomischen Ansatz, der zwar von Bilanzgrößen ausgeht, dabei aber das bilanzielle Eigenkapital um stille Lasten und Reserven bereinigt und somit im Ergebnis einer wertorientierten Risikodeckungspotential-Ableitung nahekommmt. Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.

4. Anwendungsbereich

(nach CRR Art. 436)

Die AXA Bank AG mit Sitz in Köln erfüllt die Anforderungen der in der CRR enthaltenen Verordnungen als Einzelinstitut, das keinem Konzern und keinem Konsolidierungskreis angehört.

5. Eigenmittel

(nach CRR Art. 437)

Zum 31. Dezember 2018 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR der AXA Bank 60 Mio. € und setzen sich aus harten Kernkapital mit 56 Mio. € und Ergänzungskapital in Höhe von 4 Mio. €, in Form von 340f HGB Vorsorge für allgemeine Bankrisiken, zusammen.

Tabelle 2: Hauptmerkmale hartes Kernkapital

	Merkmale	lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2
1	Emittent	AXA Bank AG	AXA Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Eingezahlte Kapitalinstrumente	Agio und Gewinnrücklagen
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	25	31
9	Nennwert des Instruments	k.A.	k.A.
9a	Ausgabepreis	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital	Rücklage
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.

14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	k.A.
	Coupons / Dividenden	k.A.	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	k.A.	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	k.A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	k.A.
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.

Tabelle 3: Hauptmerkmale Ergänzungskapital

1	Emittent	AXA Bank AG	
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	
	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	4	
9	Nennwert des Instruments	k.A.	
9a	Ausgabepreis	k.A.	
9b	Tilgungspreis	k.A.	
10	Rechnungslegungsklassifikation	Vorsorgereserve nach HGB §340f	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.	
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.	
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.	
	Coupons / Dividenden	k.A.	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	k.A.	
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.	

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.	
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.	
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.	
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.	
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.	
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.	
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der Bank und ist gemäß Anhang IV zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Tabelle 4: Eigenmittelstruktur

Eigenmittelstruktur zum 31.12.2018 in Mio. €				
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(A)	(B)	(C)
		Betrag	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	54	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	54	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	2	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	56		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert-bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbeträge, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)

24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0		467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0		467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0		468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0		468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0		481
	davon: ...	0		481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	0		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	56		
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zusätzlich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	

36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0		
	Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Restbeträgen in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0		467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0		468
	davon: ...	0		481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		

44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	56	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zusätzlich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	4	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	7	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0	

56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Restbeträgen in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Restbeträgen in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringendem oder hinzuzurechnendem Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468
	davon: ...	0	481
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0	
58	Ergänzungskapital (T2)	4	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	60	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0	
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b). 475 (2) (c), 475 (4) (b)

	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	391		
	Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,35	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,35	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,37	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,04	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,41		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		
67	davon: Systemrisikopuffer	1,13		
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute {A.SRI}	0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	

74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.		62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.		62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.		62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.		62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle 5: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung der Eigenmittelstruktur

Eigenmittelbestandteile zum 31.12.2018 in Mio. €	Aufsichtsrechtliche Bilanz	Verweis auf Eigenmittelstruktur
Aktiva		
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	
davon Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	54
Beteiligungen	0	
davon Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	0	23
Immaterielle Vermögenswerte	0	8
Passiva		
Eigenkapital	56	
davon gezeichnetes Kapital	25	1
davon Kapitalrücklagen	29	1
davon Gewinnrücklagen	2	2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	3a
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	
davon Anleihen und zusätzlicher Kernkapital	0	30, 32
davon Anleihen Ergänzungskapital	0	46

6. Eigenmittelanforderungen

(nach CRR Art. 438)

Angemessenheit des Internen Kapitals

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt mittels des im Risikobericht des Lageberichts beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzeptes.

Aufsichtliche Eigenmittelanforderung

Die AXA Bank ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen zum 31.12.2018:

Tabelle 6: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Institutsgruppenebene

Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung zum 31.12.2018	in TEUR
Kreditrisiko	
Kreditrisikostandardansatz	28.032
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentlichen Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationalen Organisationen	0
Institute	503
Unternehmen	1.942
Mengengeschäft	7.024
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	18.405
Ausgefallene Risikopositionen	157
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1
Beteiligungsrisikopositionen	0
sonstige Posten	0
Marktrisiko	0
Standardansatz	0
Positionsrisiko für Handelsbuchtätigkeit	0
Zinsänderungsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Aktienpositionsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Fremdwährungsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Warenpositionsrisiko [alternative Unterteilung]	0
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchtätigkeit	0
Abwicklungsrisiko	0
Operationelles Risiko	3.243

Basisindikatoransatz/Standardansatz	3.243
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	0
[Standardmethode / Fortgeschrittene Methode]	0
Gesamt	31.275

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ergibt sich für die Bank eine harte Eigenmittelanforderung von 10 %.

Zum 31.12.2018 stellen sich unsere Kapitalquoten zusammenfassend wie folgt dar:

Tabelle 7: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

Kapitalquoten	
Harte Kernkapitalquote	14,35%
Kernkapitalquote	14,35%
Gesamtkapitalquote	15,37%

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils ausreichend über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer

(Nach CRR Art. 440)

Gemäß CRR Art. 440 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen.

Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt und quartalsweise bewertet.

Für das Jahr 2018 sah die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland. Andere Länder, wie Norwegen, Schweden und Hong Kong, haben einen Kapitalpuffer festgelegt.

Laut Aussage der BaFin im Fachgremium Eigenmittel am 21. Juni 2016 sind bei der Offenlegung der o.g. geografischen Verteilung alle wesentlichen Länder aufzuführen, d. h. auch Länder mit einem Puffer von 0 %. Hintergrund ist, dass die BaFin grundsätzlich auch einen Kapitalpuffer für Drittstaaten festlegen könnte und sie hierfür einen Überblick über die möglichen Auswirkungen benötige.

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Bank dar:

Tabelle 8: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2018 in TEUR	Risikopositions- wert (SA)	Davon. Allge- meine Kreditri- siko-positionen	Gewichtung der Eigenmittelan- forderungen	Quote des anti- zyklischen Kapi- talpuffers
DE	956.066	28.799	99,76	
FR	118	2	0,01	
NL	29	1	0,00	
IT	12	0	0,00	
IRL	26	1	0,00	
DK	254	7	0,03	
ES	86	1	0,01	
BE	58	1	0,01	
NO	3	0	0,00	
SE	47	2	0,01	
AT	30	1	0,00	
CH	1.069	26	0,11	
MT	32	1	0,00	
SK	12	0	0,00	
HU	3	0	0,00	
GB	15	0	0,00	
ZAR	40	1	0,00	
US	86	2	0,01	
CAD	34	1	0,00	
AUD	383	11	0,04	
Summe	958.401	28.857	100,00	

Tabelle 9: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2018		in TEUR
10	Gesamtforderungsbetrag	390.934
20	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
30	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	

8. Adressenausfallrisiken

(nach CRR Art. 442 lit. a – i)

Das Kreditvolumen ist nach CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zu unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der Bank ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen.

Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlage- und Handelsbuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten sowie bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Tabelle 10: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Forderungsklassen zum 31.12.2018 in TEUR	Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens
Zentralstaaten oder Zentralbanken	62.888	68.118
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	122.040	122.063
Öffentlichen Stellen	10.000	10.002
Multilaterale Entwicklungsbanken	29.900	29.903
Internationalen Organisationen	34.117	33.780
Institute	30.987	27.477
Unternehmen	11.584	15.826
Mengengeschäft	228.058	223.062
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	716.427	675.622
Ausgefallene Risikopositionen	1.665	2.999
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0

